



Gebührensatzung für die Nutzung des Archivs des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 356) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 565) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 30.10.1996 folgender Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Stormarn erlassen:

3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Stormarn

§ 1, Ergänzung der Gebührentabelle

Die in der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Stormarn in der Fassung vom 12.12.1980 als Anlage beigefügte Gebührentabelle wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand der Gebühren	Gebühr in EUR
8	Leistungen des Kreisarchivs Stormarn	
8 a)	Fotokopien (falls konservatorisch vertretbar) ausschließlich durch Mitarbeiter/innen des Kreisarchivs je Blatt DIN A 4 oder DIN A 3 (maximal 40 Kopien)	0,50
	Großformate (über DIN A 3) pro Blatt	5,00
8 b)	Reproduktionen aus der Fotodokumentation Grundgebühr pro Bild (plus Kosten des beauftragten Fotolabors)	2,50
8 c)	Veröffentlichungen eines Fotos aus der Fotodokumentation pro veröffentlichtes Foto pro Veröffentlichung 1. für wissenschaftliche oder private Zwecke 2. für gewerbliche Zwecke	15,00 bis 100,00 50,00 bis 5.000,00
8 d)	Recherche, Nachforschungen, Organisationstätigkeiten, Anfertigungen von Abschriften oder Transkriptionen durch Archivmitarbeiter/innen (soweit personell möglich) je begonnene ¼ Stunde	10,00
8 e)	Mikroverfilmung Grundgebühr pro Auftrag (plus Kosten des beauftragten Labors)	5,00

Für die Benutzung des Leseraumes wird keine Gebühr erhoben. Die eingehende erste Beratung der Archivbenutzerin bzw. des Archivbenutzers ist ebenfalls gebührenfrei.

§ 2, Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt auf dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.